

Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2025
Nr. 24

19. September 2025

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**
... aller erste Wahl



Jahrgang 2025

Nr. 24

Inhaltsverzeichnis

Sitzung des Orsrates Hemeln 91

Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann.
Münden anlässlich des Bauernmarkts am 21.09.202592

Hann. Münden

19.09.2025



Sitzung des Orsrates Hemeln

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.09.2025, 19:00 Uhr
Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus im OT Hemeln, Sandweg 12, 34346
Hann. Münden

Tagesordnung:

TOP **Betreff**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 30.01.2025
4. Berichte des Ortsbürgermeisters und des Bürgermeisters
5. Sachstand zum Baugebiet "Sandweg"
6. Bestellung einer/eines Feldmarkbeauftragten des Orsrates Hemeln
7. Bestellung eines Ortsheimatpflegers für die Ortschaft Hemeln
8. Antrag von Ortsbürgermeister Baake im Orsrat Hemeln bezüglich "Erhöhung der Ortsratsmittel ab 2026"
9. Einwohnerfragestunde
10. Mitteilungen und Anfragen

Hann. Münden, 17.09.2025

gez. *Thomas Baake*
Ortsbürgermeister

Weitere Informationen zur Sitzung finden Sie unter:
<https://allris.hann.muenden.de/public/TO010?SILFDNR=1000096>



Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden anlässlich des Bauernmarkts am 21.09.2025

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG¹) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz²) und auf Antrag des Vereins Mündener Gilde e. V., c/o Hann. Münden Marketing GmbH, Lotzestraße 2, 34346 Hann. Münden, vom 15.08.2025 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden am 21.09.2025 wie folgt zugelassen:

Die Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 NLöffVZG anlässlich des Herbst- und Bauernmarkts am 21.09.2025 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Innenstadt für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Die Innenstadt wird begrenzt durch die Straßen August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße (zwischen Einmündung Dielengraben und Fußweg durch den Park Wallanlagen), Fußweg durch den Park Wallanlagen, Fußweg durch den Park Wall (bis zur Einmündung auf den Parkplatz Wall), Wallstraße, Fuldabrückenstraße (Anlage 1).

Begründung:

Die Mündener Gilde e. V. als Interessenvertretung von mehr als 100 Mitgliedsbetrieben beantragt für die Innenstadt eine Ausnahmeregelung nach dem NLöffVZG, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Veranstaltung „Herbst- und Bauernmarkt“ Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der am 21.09.2025 stattfindende Herbst- und Bauernmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und örtlich begrenzt durch die Straßen August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße (zwischen Einmündung Dielengraben und Fußweg durch den Park Wallanlagen), Fußweg durch den Park Wallanlagen, Fußweg durch den Park Wall (bis zur Einmündung auf den Parkplatz Wall), Wallstraße, Fuldabrückenstraße eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Der seit über 20 Jahren stattfindende Herbst- und Bauernmarkt ist eine fest verankerte Tradition am dritten Septemberwochenende in Hann. Münden und stellt ein vielfältiges Erlebnis für die ganze Familie dar. Durch die städtische Tochtergesellschaft Hann. Münden Marketing GmbH organisiert, werden bis zu 25.000 Besucherinnen und Besucher aus nah und fern erwartet. Etwa 90 bis 110 Standbetreiber und Aussteller werden in der Altstadt vertreten sein und die Gäste von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Empfang nehmen.

Mit einem bunten Angebot von Direktvermarktern aus regionalen Höfen und Kunsthandwerkern der unterschiedlichsten Schwerpunkte, bietet der Markt viele Facetten, um unterschiedlichste Interessen zu bedienen. Selbstgeflochtene Körbe und Kränze, Blumen, Felle, Schmuck, Seifen, Naturkosmetik und Deko sind nur einige der angebotenen Produkte.

Darüber hinaus bieten verschiedene Stände die Möglichkeit, sich über die Arbeit lokaler Naturschutzverbände, der Jägerschaft oder dem Landvolk zu informieren; Live-Vorführungen an einzelnen Ständen veranschaulichen zudem die Faszination des Handwerks. Die

¹ Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, 374) in der zurzeit gültigen Fassung.



historische Traktorausstellung begeistert mit ihren Darbietungen Jung und Alt. Musikalische Aufführungen des Bläsercorps der Jägerschaft Mündens begleiten die Veranstaltung.

Natürlich soll auch das leibliche Wohl nicht zu kurz kommen. Neben allerlei Ständen, die Leckereien und lokale Spezialitäten anbieten, wartet eine bunte Mischung aus gastronomischen Ständen auf die Besucherinnen und Besucher. Die Einbindung lokaler Vereine, wie dem türkische Moscheeverein, runden das vielfältige Angebot ab.

Die Stadt Hann. Münden betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebsamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar sein. Der Bauernmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Der Bauernmarkt selbst übt eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung hätte. Der Besucherstrom, der durch das Fest angezogen wird, kommt nicht bloß aufgrund des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt das Fest als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltzweck vor Ort dar.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Ladenöffnung im Rahmen des Bauernmarkts, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation. Zudem macht die Stadt Hann. Münden mit der Ladenöffnung am Herbst- und Bauernmarkt nur von einer örtlich begrenzten Ausnahmegenehmigung für die Sonntagsöffnung statt der vier möglichen Sonntagsöffnungen gem. NLöfVZG Gebrauch. Weitere Sonntagsöffnungen sind nicht geplant.

Die Stadt Hann. Münden weist besonders auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLöfVZG hin. Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 21.09.2025 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit; der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Mündener Gilde e. V. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO³). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse muss im Allgemeinen über jenes hinausgehen, welches den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid an sich rechtfertigt. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle einer Einlegung eines

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung.



Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung im einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde.

Im Interesse der Gewerbetreibenden und der Kunden an der Öffnung der Verkaufsstellen ist es nicht vertretbar, dass aufgrund der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen diese Verfügung bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens gewartet werden kann. Das mit der ladenöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Die Gründe, die dafür sprechen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 21.09.2025 zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und räumlich beschränkt auf die Innenstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse einer Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch die sofortige Vollziehung dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung des Marktes höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 21.09.2025 beschränkte fünfstündige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Ladenöffnung im Rahmen des Bauernmarkts rechtfertigt daher auch in diesem Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsachklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie klagen. Wenn Sie klagen wollen, müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheids
- beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erheben.

Hann. Münden, 17.09.2025

gez. Tobias Dannenberg
Bürgermeister



Anlage 1:

